

RECHTSTIPP

Die Mehrwertsteuer beim PKW - Unfallschaden

Auswirkungen der Novelle des Schadensersatzrechtes bei einem Verkehrsunfall.

Mit der Neufassung des Schadensersatzrechtes zum 1.8.2002 wird die Mehrwertsteuer nur noch ersetzt, wenn und soweit sie angefallen ist. Der Geschädigte wird dadurch zur Reinvestition in den selben oder zumindest gleichen Gegenstand gezwungen. Verzichtet er nämlich auf die Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs und kauft er von der Schadenssumme eine völlig andere Sache, so verliert er die MwSt. Es sind also zahlreiche Überlegungen anzustellen, damit man am Ende nicht draufzahlt.

Soll das Fahrzeug repariert werden, kann die fiktive Abrechnung des Schadens nach Gutachten für den Geschädigten günstiger sein: Es ist in einer Vergleichsberechnung festzustellen, ob die tatsächlichen Reparaturkosten die Nettokosten laut Gutachten übersteigen.

Entscheidet sich der Geschädigte, statt der Reparatur ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, so ist zu beachten: Kauft er ein höherwertiges Fahrzeug oder einen Neuwagen, so kann er die Anschaffungskosten inkl. der tatsächlich angefallenen und ausgewiesenen MwSt bis zur Höhe der im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten inkl. MwSt ersetzt verlangen.

Kauft er hingegen ein geringerwertiges Fahrzeug, so hat der Geschädigte einen Anspruch auf die Reparaturkosten netto. Daneben erhält er aber auch die MwSt ersetzt, die bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Kauft er jedoch von Privat, und so fällt keine MwSt an, die zu ersetzen wäre.

Bei Kauf eines Ersatzfahrzeuges von einem Gebrauchtwagenhändler wird in der Regel die Umsatzsteuer in der Rech-

nung nicht ausgewiesenen. Umsatzsteuer fällt hier nach § 25a UStG nur auf die Händlerspanne (Differenz zwischen Händlereinkaufspreis und Verkaufspreis) an! Die tatsächliche Umsatzsteuer muss dann ermittelt oder geschätzt werden.

Das neue Schadensersatzrecht bereitet also dem Geschädigten mehr Hindernisse zum Vorteil der Versicherungswirtschaft. Viele Haftpflichtversicherer versuchen auch, unter dem Begriff „Schadensmanagement“ Regulierungskosten zu Lasten des Geschädigten einzusparen.

Die Versicherer versprechen dann häufig, sich direkt und unbürokratisch um die Schadensregulierung zu kümmern. Sie als Geschädigter müssten sich um nichts kümmern. Dies klingt verlockend. Trotzdem muss vor derartigen Versprechungen und voreiligen Zusagen dringend gewarnt werden. Möglicherweise sollen Sie damit nur um Ihre berechtigten Ansprüche gebracht werden. Denn es liegt auf der Hand, dass die gegnerische Versicherung nicht Ihre, sondern nur die eigenen Interessen vertritt.

Nur durch die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes wird gewährleistet, dass der tatsächlich entstandene Schaden richtig ermittelt und Ihre rechtmäßigen Ansprüche durchgesetzt werden. Die Kosten dafür sind in aller Regel auch von der Versicherung des Schädigers zu ersetzen.

(veröffentlicht: Süd Zeitung April/Mai 2004)